

65/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 25. November 1999 unter der Nr. 84/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Spielzeug für Kleinkinder gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Daten über die Häufigkeit der Überprüfung von Spielzeug in den einzelnen Bundesländern sind ab dem Jahr 1994 verfügbar; davor wurde die Gruppe der Spielwaren nicht gesondert von dem übergeordneten Begriff der Gebrauchsgegenstände datenmäßig erfaßt.

Die Überprüfung der Spielwaren erfolgte innerhalb der jährlich festgelegten Rahmenbedingungen (Revisions - und Probenplan). Darüber hinaus können bei Anlaßfällen die Lebensmittelkontrollorgane der Länder zusätzlich Überprüfungen vornehmen. Eine Übersicht über die ab 1994 überprüften Spielwaren liegt in der Anlage bei.

Zu den Fragen 3 und 4:

Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse, insbesondere bei Anlaßfällen, liegen in der Ingerenz der Lebensmittelkontrolle (mittelbare Bundesverwaltung), die von sich aus entsprechend vorzugehen hat (insbesondere Veranlassung der Einleitung von Strafverfahren).

Dieses Vorgehen wird durch bundesweite Schwerpunktaktionen ergänzt. Bisher wurden folgende Schwerpunktaktionen gesetzt:

- 1996: Stoffbilderbücher (aromatische Amine - als Bestandteil von verwendeten Azofarbstoffen -, Antimon, Nickel).
19 Produkte wurden untersucht. Die Untersuchung auf Azofarbstoffe ergab keinen Grund zur Beanstandung, allerdings wurde bei drei Produkten 313 Dichlorbenzidin in Mengen, die knapp über der Nachweisgrenze lagen, gefunden. Bei diesen Proben wurde eine Mahnung ausgesprochen.
- 1999: Weichmacher in bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff für Kinder unter 36 Monaten (Phthalate).
Bundesweit wurden 98 Proben untersucht. 36 davon wurden nach der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff für Kinder unter 36 Monaten (BGBl. II Nr. 255/1998, Phthalatverordnung) beanstandet. Bei drei weiteren Proben lag aufgrund von Kennzeichnungsmängeln ein Verstoß gegen die Spielzeugverordnung BGBl. Nr. 82311994 bzw. die Spielzeugkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 1029/1994 vor.

Durch strenge Kontrollen der Lebensmittelaufsicht und im Bedarfsfall mit Schwerpunktaktionen wird weiterhin sichergestellt, daß derartige Produkte nicht mehr angeboten werden.

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes wurde die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff für Kinder unter 36 Monaten (BGBl. II, Nr. 255/1998, Phthalatverordnung) erlassen.

Zu Frage 5:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Veröffentlichung der Namen von Firmen und der Produktbezeichnung nicht möglich.

Bei nach haltiger Mißachtung von Regelungen des Konsumentenschutzes oder von Vorschriften über verbotene Irhaltsstoffe (z.B. Verbot von Weichmachern in Kinderspielzeug) sind jedoch strengere Handhaben zur Abstellung solcher Übelstände erforderlich. Für den Bereich der lebensmittelrechtlich relevanten Regelungen habe ich daher bereits einen entsprechenden Vorschlag für eine Novellierung des LMG 1975 ausarbeiten lassen.

Beilage

<u>Österreich (gesamt):</u>			<u>Burgenland</u>		
Jahr	Proben	beanstandet	Jahr	Proben	beanstandet
1994	56	1	1994	2	0
1995	89	35	1995	2	1
1996	230	31	1996	4	3
1997	140	44	1997	7	2
1998	74	10	1998	4	2

<u>Kärnten:</u>			<u>Niederösterreich:</u>		
Jahr	Proben	beanstandet	Jahr	Proben	beanstandet
1994	3	0	1994	9	0
1995	5	0	1995	10	0
1996	23	1	1996	17	0
1997	12	5	1997	9	1
1998	5	4	1998	11	1

<u>Oberösterreich:</u>			<u>Salzburg:</u>		
Jahr	Proben	beanstandet	Jahr	Proben	beanstandet
1994	14	0	1994	7	0
1995	45	24	1995	1	0
1996	29	10	1996	23	0
1997	14	9	1997	7	0
1998	26	0	1998	0	0

<u>Steiermark:</u>			<u>Tirol:</u>		
Jahr	Proben	beanstandet	Jahr	Proben	beanstandet
1994	2	0	1994	8	1
1995	10	2	1995	6	1
1996	9	0	1996	28	6
1997	19	5	1997	20	3
1998	16	1	1998	4	0

Vorarlberg

Jahr	Proben	beanstandet
1994	0	0
1995	0	0
1996	7	0
1997	9	6
1998	4	1

Wien

Jahr	Proben	beanstandet
1994	11	0
1995	10	7
1996	90	11
1997	43	13
1998	4	1